



## WEGLEITUNG Sportfondsgesuche

## Sportanlagen

Grundlage ist die Verordnung über die Verwendung der kantonalen Sportfondsgelder (Sportfondsverordnung) vom 28. Juni 1994 (Stand 01. August 2012)

Art.3 der Verordnung über die Verwendung der kantonalen Sportfondsgelder: <sup>1</sup> An die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung und an aussergewöhnliche Verbesserungen von Sportanlagen aller Art können Beiträge bis zu 30 Prozent der Erstellungskosten ausgerichtet werden. Für besonders förderungswürdige Sportanlagen kann der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Sportkommission höhere Beiträge beschliessen. <sup>2</sup> Unzulässig ist die finanzielle Unterstützung von Anlagen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache öffentlicher Gemeinwesen ist. Ordentliche Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer sowie Kosten, die unter einem andern Titel (z. B. Schule) subventioniert werden, sind nicht beitragsberechtigt.

### Mit Sportfonds-Beiträgen unterstützt werden

#### Sportplatzanlagen, die vordringlich dem Vereins- und Breitensport dienen

Garderoben- und Gerätehäuser; Langlauf-Wachshütten; Schwimm- und Hallenbäder; Fussballplätze; Fitnessparcours; Finnenbahnen; Kleinspielfelder; Beachvolleyballplätze; Tennishallen, Tennisplätze; Leichtathletikrundbahnen mit den dazugehörigen Spezialanlagen (Diskus, Hammer, Speer, Kugel, Stabhochsprung usw.); Pistolen-, Kleinkaliber-, Armbrustschiessanlagen; Kunsteisbahnen, Curlingbahnen; Spezialräume für Krafttraining, Fitness, Schwingen, Ringen, Judo usw.; Beleuchtungsanlagen; fest installierte Spiel- und Matchuhren, Anzeigetafeln usw.

#### Beitragssätze

- bis 30%** Anlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung, die von der Öffentlichkeit und den Vereinen jederzeit und ohne Gebühren und Eintrittsgelder benützt werden können.
- bis 20%** Kommunale Anlagen, die von der Öffentlichkeit und den Vereinen jederzeit und ohne Gebühren und Eintrittsgelder benützt werden können.
- bis 15%** Anlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung, bei denen Gebühren und Eintrittsgelder erhoben werden.
- bis 10%** Kommunale Anlagen, bei denen Gebühren und Eintrittsgelder erhoben werden.

#### Keine Sportfonds-Beiträge werden erteilt für

Anlagen, deren Erstellung ausschliesslich Sache öffentlicher Gemeinwesen ist. Dies betrifft Sporthallen, Aussenanlagen, Spielwiesen sowie Kombispielplätze, die primär den Interessen des Schulsports dienen. Anlagen oder Anlageteile, die keinen sportlichen Zweck erfüllen oder kommerziellen Zwecken dienen.